

Lesefassung der Satzung der Stadt Staßfurt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Stand: 02.01.2010

Verantwortlich: Serviceeinheit Verwaltungssteuerung und Service

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Staßfurt kann die Stadt Staßfurt folgende Ehrungen vornehmen:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“
 - Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Staßfurt
 - Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Staßfurt
- (2) Unberührt von diesen Ehrungen sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Ehrungen der Stadt Staßfurt sowie die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden, nach natürlichen Personen.
- (3) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Staßfurt haben.
- (4) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 50 Absatz 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.
- (5) Vor der Verteilung der Ehrenbürgerwürde ist durch die Verwaltung zu prüfen, inwieweit Eintragungen im Register der Birthler-Behörde (Stasi-Tätigkeit) oder im Register der Aufarbeitung der Nazi-Diktatur vorhanden sind. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat vor der Entscheidung mitzuteilen.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Staßfurt verleiht. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern der Stadt Staßfurt und dabei besonders der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Stadt Staßfurt zu vermitteln.
- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt Staßfurt auch überregional zu Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf. Die Eintragung der Ehrenbürgerschaft im Register des

Stadtarchivs bleibt davon unberührt. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Stadt Staßfurt gebunden.

- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief. Die Ehrenbürger der Stadt Staßfurt werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt eingeladen.

§ 3 Ehrenstadtrat

- (1) Bürgern, die mindestens drei Wahlperioden nach dem 06.05.1990 als ehrenamtliche Stadträte ihr Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ verliehen werden. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den nachfolgenden Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.
- (2) Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Gremium vorzunehmen. Eine Ehrung an aktive Stadträte ist nicht möglich.
- (3) Die mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine gesonderte Ehrenurkunde.
- (4) Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Staßfurt eingeladen.

§ 4 Ehrenurkunde

- (1) Bürgern, die als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 15 Jahre nach dem 06.05.1990 ihre Ämter ausgeübt haben, kann die Ehrenurkunde der Stadt Staßfurt verliehen werden. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.
- (2) Bürger der Stadt Staßfurt, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können ebenfalls mit der Ehrenurkunde der Stadt Staßfurt ausgezeichnet werden.

§ 5 Eintragung in das Goldene Buch

- (1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Staßfurt können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienst erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt verdient gemacht haben. Der Vorschlag auf Eintragung in das Goldene Buch kann aus der Mitte des Stadtrates oder von Dritten erfolgen.
- (2) Weiterhin können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten und Minister der Bundesländer sowie Würdenträger anderer Staaten anlässlich von Arbeitsbesuchen in das Goldene Buch eintragen.
- (3) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet in Fällen des Abs. 2 der Oberbürgermeister, im Übrigen der für Kultur und Ehrungen zuständige beschließende Ausschuss des Stadtrates.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrenurkunde kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.
- (3) Der Oberbürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrenurkunde bedarf keiner Begründung.

§ 7 Verleihung, Registerführung

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Oberbürgermeisters zu versehen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Stadtratsbeschlusses.
- (3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Oberbürgermeister und den Stadtrat statt. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Goldene Buch durch den Ehrenbürger verbunden.
- (4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Stadtarchiv geführt.
- (5) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Stadt Staßfurt öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.

§ 8 Aberkennung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Staßfurt in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Festlegungen enthalten. Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 dieser Satzung.

- (3) Der Stadtrat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung einschließlich der Streichung im Goldenen Buch der Stadt Staßfurt ist durch den Oberbürgermeister zu veranlassen.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert.
- (6) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im Register und im Goldenen Buch.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für die Ehrungen gemäß dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten die in der 1. Wahlperiode geleisteten Verdienste nach der Kommunalwahl am 06.05.1990 voll berücksichtigt.
- (3) Ehrungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.